

Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den Einsatz externer Vertretungskräfte

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 10. August 2016, zuletzt geändert am 28. Juli 2021

- 1** Diese Verwaltungsvorschrift regelt zur Vermeidung von Unterrichtsausfall, insbesondere auf Grund kurzfristiger, zeitlich begrenzter zum Beispiel krankheitsbedingter Ausfälle von regulären Lehrkräften, den jeweils befristeten Einsatz von Vertretungskräften an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern von jeweils bis zu sechs Wochen. Dazu können Vertretungskräfte, die nicht dem Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern angehören (externe Vertretungskräfte), beschäftigt werden. Die Beschäftigung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

2 Auswahl externer Vertretungskräfte

- 2.1 Die öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sollen Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme in eine Pool-Liste (siehe Nummer 4) zum Beispiel durch Aushänge an geeigneten Orten wie Schulen, Universitäten und Studienseminaren, Verteilen von entsprechendem Informationsmaterial und Informationen über das Internet gewinnen. Dabei werden sie durch die zuständige Schulbehörden unterstützt.
- 2.2 Bewerberinnen und Bewerber richten eine formlose schriftliche Bewerbung an die Schule, in der sie eingesetzt werden wollen.
- 2.3 Die Auswahl nach Nummer 2.4 und die Entscheidung über die Eignung nach Nummer 3 von Bewerberinnen und Bewerbern als externe Vertretungskräfte und deren Einsatz nach Nummer 5 obliegen der Schule.
- 2.4 Die Schule wählt für die Aufnahme in eine Pool-Liste die Bewerberinnen und Bewerber aus, die die Anforderungen an die Eignung als externe Vertretungskräfte nach Nummer 3 erfüllen. Dazu fordert die Schule von der Bewerberin oder dem Bewerber den ausgefüllten Personalbogen nach Anlage 1 sowie gegebenenfalls ergänzende Unterlagen an und überprüft im persönlichen Gespräch deren oder dessen Eignung als externe Vertretungskraft. Sie bestätigt der Bewerberin oder dem Bewerber zudem schriftlich den Eingang ihrer oder seiner Bewerbung, so dass diese oder dieser ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beantragen kann (Anlage 5).

3 Eignung externer Vertretungskräfte

- 3.1 Bewerberinnen und Bewerber müssen Gewähr für einen angemessenen Umgang mit Schülerinnen und Schülern bieten, pädagogisch geeignet sein und bei einem Einsatz im Fachunterricht über die notwendige Sachkompetenz verfügen.

3.2 In Betracht kommen:

1. Personen mit der Befähigung für ein Lehramt,
2. Personen ohne Befähigung für ein Lehramt, aber mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule, mit Abschluss einer Fachhochschule oder abgeschlossener Berufsausbildung,
3. Studierende für ein Lehramt.

4 Aufnahme in die Pool-Liste

- 4.1 Die nach Nummer 2 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in einer von der Schule geführten Pool-Liste erfasst, aus der die im Einzelfall einzusetzende externe Vertretungskraft nach Maßgabe der Nummer 5 ausgewählt wird.
- 4.2 Die Aufnahme in die Pool-Liste unterliegt der Mitbestimmung des Örtlichen Personalrats und der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung.
- 4.3 Nach Aufnahme in die Pool-Liste wird zwischen der externen Vertretungskraft und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Schule, eine Rahmenvereinbarung nach Anlage 2 abgeschlossen.
- 4.4 Die Schule sendet eine Kopie der Pool-Liste an die zuständige Schulbehörde, damit diese die Bewerber eingruppieren kann.

5 Einsatz externer Vertretungskräfte im Unterricht

- 5.1 Vor dem Einsatz in einem Vertretungsfall nach Nummer 1 wird zwischen der externen Vertretungskraft und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Schule, ein befristeter Arbeitsvertrag nach Anlage 3 abgeschlossen. Dieser Arbeitsvertrag unterliegt der Mitbestimmung des Örtlichen Personalrates. Die externe Vertretungskraft sendet den ausgefüllten Personalbogen (Anlage 4) an die zuständige Schulbehörde.
- 5.2 Beim Vertretungseinsatz in der gymnasialen Oberstufe sollen externe Vertretungskräfte für das entsprechende Fach die Lehrbefähigung für das Gymnasium oder für berufliche Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen. Beim Vertretungseinsatz in der Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schulen und Gesamtschulen sollen externe Vertretungskräfte für das entsprechende Fach die Lehrbefähigung für das Lehramt an Regionalen Schulen beziehungsweise Haupt- und Realschulen oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen. Im besonderen Fall kann der Vertretungsunterricht auch durch Hochschulabsolventen ohne Zweites Staatsexamen oder ihnen gleichgestellte Lehrkräfte geleistet werden, die über einen Hochschulabschluss in dem betreffenden oder einem affinen Fach verfügen.
- 5.3 Ein Einsatz im Werk- und Sachunterricht der Grundschulen und im naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld der weiterführenden Schulen, sowie in unterrichtspraktischen Übungen an beruflichen Schulen, ist in dem Maße zulässig, in dem nicht Sicherheitsvorschriften verletzt werden. Experimente dürfen nur

durchgeführt werden, wenn die externe Vertretungskraft über die Sicherheitsanforderungen informiert wurde und die fachlichen Qualifikationen vorliegen. Über die Information ist aktenkundig zu belehren. (Anlage 6).

- 5.4 Beim Vertretungseinsatz im Sportunterricht ist zu beachten, dass externe Vertretungskräfte, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, Sportunterricht nur erteilen dürfen, wenn sie hierfür qualifiziert sind. Diejenigen, die im Besitz einer Lizenz eines Sportverbandes sind, dürfen nur in dieser Sportart eingesetzt werden. Bei Sportarten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, wie zum Beispiel Schwimmen, ist der Nachweis entsprechender Qualifikationen erforderlich.
- 5.5 Ein Einsatz im Religionsunterricht ist nur zulässig, wenn der externen Vertretungskraft durch die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt wurde.

6 Rechte und Pflichten externer Vertretungskräfte

- 6.1 Die Unterrichtstätigkeit der externen Vertretungskräfte erfolgt in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Zu Aufgaben über die eigentliche Unterrichtstätigkeit mit entsprechender Vor- und Nachbereitung des Unterrichts hinaus sollen sie nicht herangezogen werden. Im Rahmen des Unterrichtseinsatzes obliegt ihnen die Aufsichtspflicht über die anwesenden Schülerinnen und Schüler; sie sind zu Erziehungsmaßnahmen nach § 60 des Schulgesetzes berechtigt.
- 6.2 Externe Vertretungskräfte dürfen keine zu bewertenden schriftlichen Arbeiten anfertigen lassen und nehmen auch darüber hinaus keine Leistungsbewertungen vor. Ausgenommen hiervon sind Personen, die im betreffenden Fach oder in einem affinen Fach über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss verfügen. Über weitere Ausnahmen entscheidet in besonders begründeten Fällen die Schulleitung.
- 6.3 Externe Vertretungskräfte mit der Befähigung für ein Lehramt sind an den Konferenzen der Lehrkräfte mit Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Externe Vertretungskräfte ohne Befähigung für ein Lehramt sind an den Konferenzen der Lehrkräfte mit Ausnahme der Versetzungskonferenzen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters teilnahmeberechtigt. Sie haben kein Stimmrecht.

7 Vergütung

- 7.1 Die Vergütung richtet sich bei Zustandekommen eines Arbeitsvertrages grundsätzlich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TV-L).
- 7.2 Die Vergütung geringfügig beschäftigter Vertretungskräfte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift „Beschäftigungsverhältnis und Vergütung der an öffentlichen Schulen tätigen nebenamtlichen Lehrkräfte und der sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen sind“ in der jeweils geltenden Fassung.
- 7.3 Die Vergütung wird nach Ableistung der jeweiligen Unterrichtsstunden jeweils nachträglich monatlich bargeldlos ausgezahlt.

8 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 8.1 Das Arbeitsverhältnis kann gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Vertretungskraft gegen den grundsätzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 des Schulgesetzes) verstößt.
- 8.2 Über die Kündigung nach Nummer 8.1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach vorheriger Anhörung der Vertretungskraft und nach der Zustimmung des Örtlichen Personalrates. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen.

9 Datenschutz

- 9.1 Die externen Vertretungskräfte werden mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung auf das Datengeheimnis gemäß § 6 des Landesdatenschutzgesetzes und § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet. Die Niederschrift hierüber ist bei den Vertragsunterlagen aufzubewahren.
- 9.2 Eine Nutzung privater Datenverarbeitungsanlagen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler durch die externen Vertretungskräfte ist zulässig. Es gelten die diesbezüglichen Bestimmungen für Lehrkräfte.
- 9.3 Die Bewerbungsunterlagen, der Personalbogen zum Einsatz im Rahmen der „Gewährleistung der vollständigen Unterrichtsversorgung (Anlage 1), die Rahmenvereinbarung mit der externen Lehrkraft (Anlage 2), der befristete Arbeitsvertrag (Anlage 3), der Personalbogen zum Einsatz im Rahmen der Gewährleistung der vollständigen Unterrichtsverordnung zur Vorlage bei der zuständigen Schulbehörde (Anlage 4), das Belehrungsprotokoll (Anlage 6) und das polizeiliche Führungszeugnis werden beim Staatlichen Schulamt aufbewahrt. Die Unterlagen sind in einem abgeschlossenen Stahlschrank aufzubewahren und dürfen nur dem für Personalfragen zuständigen Personal des Staatlichen Schulamtes zugänglich sein.
- 9.4 Die externen Vertretungskräfte werden über die bei der Schule und bei dem Staatlichen Schulamt gespeicherten/aufbewahrten Daten informiert und werden darauf hingewiesen, dass Sie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses jederzeit die Löschung der Daten beantragen können. Daraufhin sind von den zuständigen Stellen alle Daten, deren Löschung nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen, zu löschen.
- 9.5 Die Daten werden gelöscht, wenn absehbar ist, dass ein Einsatz der Lehrkraft nicht (mehr) erfolgen wird. In diesem Fall erhält die externe Vertretungskraft hierüber eine Information.
- 9.6 Die von den externen Vertretungskräften erfassten Daten sind abschließend in Anlage 7 aufgeführt.

10 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2016 in Kraft und am 31. August 2022 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung an den Grundschulen Mecklenburg-Vorpommerns durch den Einsatz externer Vertretungskräfte vom 28. Januar 2013 (Mitt.bl. BM M-V S. 71), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. Mai 2013 (Mitt.bl. BM M-V S. 142) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 10. August 2016

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Personalbogen zum Einsatz im Rahmen der „Gewährleistung der vollständigen Unterrichtsversorgung“

Bitte alle Schreibfelder in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen. Soweit Platz nicht ausreicht, neutralen Bogen benutzen.

Die Angaben sind im Hinblick auf **§ 84 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes beziehungsweise § 35 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes** erforderlich. Eine Nichtbeantwortung kann zur Nichteinstellung in den öffentlichen Dienst führen. Bei den besonderen Kenntnissen unter Nummer 4 handelt es sich um eine freiwillige Angabe.
Eine anonymisierte Kopie dieses Bogens (Pool-Liste) wird zur Information und Durchführung der Eingruppierung an die zuständige Schulbehörde übersandt.

1.	Name			(Lichtbild)	
	Vornamen (bitte sämtliche Vornamen in der Schreibweise der Geburtsurkunde angeben, Rufnamen unterstreichen)				
	Geburtsname				
	Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, Land			
	Schwerbehinderung (die Angabe ist freiwillig; sie dient der Berücksichtigung von Ansprüchen, die aus der Schwerbehinderung folgen) Grad der Behinderung				
	Kontakt				
	Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, gegebenenfalls auch Zweitwohnsitz)				
	Telefon		privat	mobil	
E-Mail					
2.	Schulausbildung, Hoch- und Fachschulstudium		von - bis	Bezeichnung und Datum der Abschlussprüfung oder Abgang aus Klasse	Note der Abschlussprüfung
	Schulart, Studienrichtung, Ausbildungsstätte				
3.	Sonstige Prüfungen (zum Beispiel Laufbahnprüfungen)			Datum	Note
	Bezeichnung der Prüfung				
4.	Besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten			Führerschein (Klasse)	
	Sprachkenntnisse (Schulkenntnisse = 1, gute Kenntnisse = 2, sehr gute Kenntnisse, Sprachdiplome = 3)				

	Sonstige besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten	
5.	Berufliche Tätigkeit einschließlich Berufsausbildung, Wehr-/Zivildienst und Zeiten der Nichtbeschäftigung (ohne Zeiten nach Nummer 2)	
	Arbeitgeber/Dienststelle	Art der Tätigkeit
6.	Gewünschter Stundenumfang/Einsatzzeitraum im Jahr	

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

_____ Ort und Datum

_____ Unterschrift

Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

endvertreten durch die Leiterin/den Leiter der Schule, Frau/Herrn

und

Frau/Herrn

Anschrift

geboren am

(im Folgenden: „externe Vertretungskraft“)

wird im Hinblick auf eine mögliche kurzfristige Unterrichtsvertretung auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den Einsatz externer Vertretungskräfte“ Folgendes vereinbart:

1. Zweck der Rahmenvereinbarung

Zur Vermeidung eines Unterrichtsausfalls, insbesondere auf Grund kurzfristiger, zeitlich begrenzter zum Beispiel krankheitsbedingter Ausfälle von Lehrkräften, werden an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Vertretungskräfte jeweils befristet für kurzfristige Unterrichtsvertretung eingesetzt. Dazu werden bei den Schulen Pool-Listen geführt, auf denen die für eine kurzfristige Unterrichtsvertretung grundsätzlich in Betracht kommenden Vertretungskräfte aufgeführt sind.

Die externe Vertretungskraft ist auf der Pool-Liste für die Schule geführt. Für den Fall des Zustandekommens einer kurzfristigen befristeten Unterrichtsvertretung vereinbaren die Vertragsparteien in dieser Rahmenvereinbarung nachfolgend die für das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis geltenden allgemeinen Arbeitsbedingungen. Die externe Vertretungskraft

verpflichtet sich, die Schule zu informieren, falls sie bereits eine Rahmenvereinbarung für kurzfristige Unterrichtsvertretung mit einer anderen Schule abgeschlossen hat. Eventuelle weitere Abschlüsse von Rahmenvereinbarungen wird sie der Schule unverzüglich anzeigen.

2. Keine Verpflichtung zum Abschluss eines Arbeitsvertrages

Die externe Vertretungskraft ist nicht verpflichtet, Angebote zur Übernahme einer kurzfristigen Unterrichtsvertretung anzunehmen. Ebenso besteht für die oben genannte Schule beziehungsweise das Land Mecklenburg-Vorpommern keine Verpflichtung, der externen Vertretungskraft bei einem kurzfristigen Ausfall einer Lehrkraft eine kurzfristige Unterrichtsvertretung anzubieten.

3. Zustandekommen eines Arbeitsvertrages

Durch die Aufnahme in die Pool-Liste und den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Ein Arbeitsvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien jeweils erst durch ein schriftliches Angebot über eine kurzfristige Unterrichtsvertretung und dessen schriftliche Annahme durch die externe Vertretungskraft zustande. Dieser Arbeitsvertrag ist jeweils befristet für die Dauer des vereinbarten Einsatzzeitraums. Die externe Vertretungskraft verpflichtet sich, keinen Unterricht zu leisten, bevor sie nicht einen entsprechenden schriftlichen Arbeitsvertrag unterzeichnet hat, dessen Inhalte sich aus dem beigefügten Muster ergeben.

4. Vergütung

Das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis wird nach der Anzahl der vereinbarten und geleisteten Unterrichtsstunden vergütet. Die Vergütung bestimmt sich nach der konkreten Eingruppierung gemäß TV-L und beträgt pro geleistete Unterrichtsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitung EURbrutto. Die Vergütung wird nach Ableistung der jeweiligen Unterrichtsstunde jeweils nachträglich monatlich bargeldlos, spätestens am Ende des übernächsten Kalendermonats auf das durch die externe Vertretungskraft angegebene Konto (siehe Anlage 4) ausgezahlt. Weitere Vergütungsansprüche oder Ansprüche auf finanzielle Nebenleistungen bestehen nicht.

5. [Streichen, wenn nicht einschlägig] Geringfügige Beschäftigung

Es besteht Einvernehmen, dass die Unterrichtsvertretungen im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt werden, das heißt dass die Vergütung aus den einzelnen Arbeitsverträgen die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit regelmäßig EUR 450,00 im Monat nicht übersteigen soll. Die externe Vertretungskraft versichert, keine weitere geringfügige Beschäftigung auszuüben.

6. Inhalt der Unterrichtsvertretung

Die Unterrichtsvertretung beschränkt sich auf die Durchführung der für den jeweiligen Vertretungsfall vereinbarten Unterrichtsstunden. Die externe Vertretungskraft verpflichtet sich, die Unterrichtsvertretung persönlich auszuüben.

Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart wird, besteht keine über die Unterrichtszeit einschließlich der Vor- und Nachbereitung hinausgehende Arbeitsverpflichtung. Insbesondere übernimmt die externe Vertretungskraft, sofern sie nicht über die Befähigung für ein Lehramt verfügt, in der Regel nicht das Amt einer Klassenlehrerin/eines Klassenlehrers, erledigt keine Elternarbeit, ist nicht in die mittel- und langfristige Unterrichtsplanung eingebunden, nimmt keine Leistungsbewertungen vor und wirkt nicht bei Versetzungsentscheidungen mit.

7. Umgang mit personenbezogenen Daten

Der externen Vertretungskraft ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die externe Vertretungskraft ist insbesondere verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit den Schülerinnen und Schülern bekannt werdenden Daten sowie über sonstige vertrauliche Angelegenheiten auch nach Vertragsbeendigung Stillschweigen zu bewahren. Alle Unterlagen über Schülerinnen und Schüler sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Die externe Vertretungskraft wird mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung auf das Datengeheimnis gemäß § 6 DSG M-V und § 5 BDSG verpflichtet. Die Niederschrift hierüber wird bei den Vertragsunterlagen aufbewahrt.

Eine Nutzung privater Datenverarbeitungsanlagen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler durch die externen Vertretungskräfte ist zulässig. Es gelten die diesbezüglichen Bestimmungen für Lehrkräfte.

Die externe Vertretungskraft wird über die bei der Schule und beim Schulamt gespeicherten/aufbewahrten Daten informiert (Anlage 7) und wird darauf hingewiesen, dass Sie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses jederzeit die Löschung der Daten beantragen kann. Daraufhin werden von den Schulbehörden alle Daten, deren Löschung nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen, gelöscht. Die Angabe der personenbezogenen Daten der externen Vertretungskraft ist freiwillig, jedoch Bedingung für das Zustandekommen dieses Vertrages. Die Daten werden gelöscht, wenn absehbar ist, dass ein Einsatz der Vertretungskraft nicht (mehr) erfolgen wird. In diesem Fall erhält die externe Vertretungskraft hierüber eine Information.

8. Tarifvertragliche oder gesetzliche Regelungen

Auf das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis findet der TV-L Anwendung. Die gesetzlichen Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden nur und insoweit Anwendung, als die Voraussetzungen des jeweiligen Gesetzes für das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub etc..

Ort, Datum

Leiter oder Leiterin der Schule

externe Vertretungskraft

Mit einer Speicherung meiner persönlichen Daten durch die in dieser Rahmenvereinbarung näher bezeichnete Schule, das zuständige Staatliche Schulamt und das Landesbesoldungsamt Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Zwecksetzung dieser Rahmenvereinbarung und der jeweiligen befristeten Arbeitsverhältnisse bin ich einverstanden. Es steht mir frei, meine Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

externe Vertretungskraft

Anlage 3 (zu Nummer 5.1)

Befristeter Arbeitsvertrag

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

endvertreten durch die Leiterin/den Leiter der Schule, Frau/Herrn

und

Frau/Herrn

Anschrift

geboren am

(im Folgenden: „externe Vertretungskraft“)

wird aus Anlass der Übernahme einer kurzfristigen, zeitlichen begrenzten Unterrichtsvertretung folgender befristeter Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Die externe Vertretungskraft

wird ab dem,

längstens bis zum (nicht länger als 6 Wochen ab Beschäftigungsbeginn)

aus folgendem Sachgrund gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz befristet beschäftigt:

Übernahme der Unterrichtsvertretung für die wegen ab dem bis voraussichtlich unvorhergesehen und kurzfristig ausgefallene Lehrkraft (Name, Vorname) an der Schule.....

§ 2

Die befristete Beschäftigung der externen Vertretungskraft erfolgt mit einem Beschäftigungsumfang von / Wochenstunden.

Die externe Vertretungskraft ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert.

§ 3

Der Abschluss des vorliegenden befristeten Arbeitsvertrages erfolgt auf Grundlage von § 62 Absatz 9 des Personalvertretungsgesetzes. Er ist daher auflösend bedingt durch die endgültige Versagung der Zustimmung der zuständigen Personalvertretung im Rahmen des nachträglich durchzuführenden förmlichen Mitbestimmungsverfahrens gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 62 des Personalvertretungsgesetzes. Wird durch die zuständige Personalvertretung im Rahmen des nachträglichen Mitbestimmungsverfahrens deren Zustimmung zur Einstellung erteilt, erfolgt die Weiterbeschäftigung bis zum Ende der Befristung gemäß § 1 dieses Vertrages.

Ort, Datum

Leiter oder Leiterin der Schule

externe Vertretungskraft

Personalbogen zum Einsatz im Rahmen der Gewährleistung der vollständigen Unterrichtsversorgung zur Vorlage bei der zuständigen Schulbehörde

Name		Geburtsname	
Vornamen (bitte sämtliche Vornamen in der Schreibweise der Geburtsurkunde angeben, Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsdatum		Geburtsort, Kreis, Land	
Staatsangehörigkeit Deutsch		Sonstige Staatsangehörigkeit	
Schwerbehinderung (die Angabe ist freiwillig; sie dient der Berücksichtigung von Ansprüchen, die aus der Schwerbehinderung folgen)			
Grad der Behinderung			
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Telefonisch erreichbar unter (Vorwahl und Rufnummer), E-Mail			
Bankverbindung			
IBAN		Kreditinstitut	
Schulausbildung, Hoch- und Fachhochschulstudium (Schulart, Studienrichtung, Ausbildungsstätte)	von - bis	Bezeichnung und Datum der Abschlussprüfung oder Abgang aus Klasse	Note der Abschlussprüfung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum

Unterschrift

Schule

Erklärung zur Vorlage bei der Meldebehörde

Hiermit wird bestätigt, dass bei

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

die Voraussetzungen des § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen.

_____, den _____
(Schulleiterin/Schulleiter)

Belehrungsprotokoll
- Zutreffendes bitte ankreuzen -

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Schule:

- Das Merkblatt für externe Vertretungskräfte habe ich zur Kenntnis genommen.
- Über die gesundheitlichen Anforderungen an und von Lehrkräfte(n) und meine Mitwirkungspflichten bin ich informiert worden und habe die Belehrung zur Kenntnis genommen.
- Ich erkläre, dass ich über den Inhalt der für meine Tätigkeit relevanten Strafvorschriften und die Bedeutung der Verpflichtung unterrichtet worden bin und ich eine Abschrift dieses Protokolls und der Strafvorschriften erhalten habe.
- Ich bestätige hiermit den Empfang der Verwaltungsvorschriften „Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern“ vom 23. August 2005 (AmtsBl. M-V S. 1031).
- Ich bin auf die Bestimmungen des § 6 des Landesdatenschutzgesetzes und des § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes zum Datengeheimnis hingewiesen wurden und verpflichte mich, diesen Bestimmungen Folge zu leisten. Weiterhin wurde ich darauf hingewiesen, dass ich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses jederzeit die Löschung meiner persönlichen Daten beantragen kann.
- Ich erkläre, dass die Angaben zu Strafen und Disziplinarmaßnahmen sowie zu laufenden Verfahren vollständig sind. Ich verpflichte mich, von jedem gegen mich eingeleiteten Straf- oder Ermittlungsverfahren und jeder gerichtlichen Verurteilung Mitteilung zu machen.
- Ich erkläre, dass ich jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten und im Unterricht die politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität wahren werde.

....., den

.....
Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

.....
Unterschrift der externen Vertretungskraft

**Von externen Vertretungskräften
ausschließlich zu erfassende Daten**

- Name, Vorname, Geburtsname
- Geburtsdatum, Geburtsort, Kreis, Land
- Staatsangehörigkeit, sonstige Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Bankverbindung (im Falle eines Arbeitsvertrages)
- Schulausbildung, Studiengänge und -abschlüsse
- abgelegte Prüfungen mit Datum und Ergebnis
- besondere Kenntnisse und Fähigkeiten (zum Beispiel Sprachkenntnisse)
- Berufserfahrung und bisherige Arbeitsgeber
- Unterschrift
- Dauer der Tätigkeit als externe Vertretungskraft
- tarifrechtliche Eingruppierung
- Umfang der Beschäftigung
- Grad der Behinderung
- polizeiliches Führungszeugnis
- Angaben zu möglichen Strafen und/oder Disziplinarmaßnahmen sowie zu laufenden Verfahren (Gericht/Ermittlungsbehörde, Aktenzeichen, Art des Vergehens, Datum, Höhe der Bestrafung, Art der Disziplinarmaßnahme)
- Angaben aus der Bewerbung

Merkblatt für externe Vertretungskräfte

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von externen Vertretungskräften

1.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen¹ erfüllt sind und Sie die Erklärung nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes abgeben, wird das zuständige Staatliche Schulamt Ihre für die geleisteten Stunden erhaltenen Bezüge unter Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 2.400 Euro pro Jahr („Übungsleiterfreibetrag“) abrechnen. In diesem Fall ist die Vorlage einer Lohnsteuerkarte nicht erforderlich. Sie haben den Vorteil, dass bis zu dem Betrag von 2.400 Euro Ihre Einnahmen steuerfrei sind und Sie auch keine Sozialversicherungsbeiträge leisten müssen.

2.

Ist dieser Freibetrag in einem Kalenderjahr ausgeschöpft, so muss das zuständige Staatliche Schulamt Ihre Sozialversicherungspflicht prüfen. Für Ihre Tätigkeit als externe Vertretungskraft kann die Abrechnung auf der Basis eines 450-Euro-Minijobs in Betracht kommen. Man spricht dann von einem 450-Euro-Minijob², wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Für Ihren 450-Euro-Minijob zahlt das Land Mecklenburg-Vorpommern eine 28-prozentige Pauschale zur Renten- und Krankenversicherung. Zudem führt das Land Mecklenburg-Vorpommern auch noch eine 2-prozentige Pauschalsteuer ab. Sie müssen selbst weder Sozialversicherungsbeiträge noch Lohnsteuer zahlen; allerdings haben Sie die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten und den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung aufzustocken. Ihre Einnahmen aus dem 450-Euro-Minijob müssen Sie nicht in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Die Vorlage einer Lohnsteuerkarte ist auch in diesem Fall nicht erforderlich.

Es gibt allerdings bestimmte Personengruppen, die nicht auf Minijob-Basis abgerechnet werden können. Bitte beachten Sie dazu umseitige Übersicht.

3.

Sollten Ihre Einnahmen im Rahmen Ihrer Vertretungstätigkeit mehrfach höher als 450 Euro monatlich liegen, tritt die reguläre Sozialversicherungs- und Steuerpflicht ein. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch dann, wenn Sie mehrere 450-Euro-Minijobs nebeneinander haben. In diesen Fällen müssen Sie Ihre Lohnsteuerkarte vorlegen. Weitere Auskünfte, Hinweise und Erläuterungen (auch mit Beispielen) finden Sie im Internet auf der Homepage der Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de. Dort können Sie im Download-Center weiterführende Broschüren und Info-Blätter zu diesem Thema herunterladen.

¹ Voraussetzung ist hierbei insbesondere, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Wird der „Übungsleiterfreibetrag“ vollständig oder anteilig bereits bei einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt, so ist das Staatliche Schulamt mit dem entsprechenden Formblatt zu informieren.

² Geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch.

Personengruppe	Anwendung des Übungsleiterfreibetrags	Anwendung der Minijob-Regelung	Weitere Informationen
Aktive Beamte	Nein	Nein	Die Tätigkeit als externe Vertretungskraft wird über die Mehrarbeitsregelung vergütet.
Angestellte mit TV-L-Vertrag beim Land Mecklenburg-Vorpommern	Nein	Nein	Die Tätigkeit als externe Vertretungskraft wird zusammen mit der Hauptbeschäftigung sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich als ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis behandelt.
Lehrer in Elternzeit	Ja	Ja	Ein Einsatz von Lehrkräften in Elternzeit ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich.
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	Nein	Nein	Die Tätigkeit als externe Vertretungskraft wird über die Mehrarbeitsregelung vergütet (wegen Vorrangigkeit der Ausbildung, Genehmigung nur in begründeten Ausnahmefällen).
Pensionäre	Ja	Ja	Bitte beachten Sie, dass die Überschreitung individuell unterschiedlicher Hinzuverdienstgrenzen zu Kürzungen bei der Versorgung führen kann.
Rentner	Ja	Ja	Die 450-Euro-Minijob-Regelung findet unter Beachtung einer verminderten Obergrenze Anwendung. Der Übungsleiterfreibetrag findet Anwendung. Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente sowie einer Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres dürfen nur bis zu einem Betrag von 450 Euro monatlich hinzuverdienen, um den Rentenanspruch in voller Höhe zu behalten. Ein Überschreiten bis zum doppelten Wert ist zweimal pro Kalenderjahr unschädlich. Es wird empfohlen, jede Erwerbstätigkeit

			dem Rentenversicherungsträger anzuzeigen.
Arbeitslose	Ja	Ja	Informationen über die Hinzuverdienstgrenzen und über die erforderliche Meldung des erzielten Entgelts an die Bundesagentur für Arbeit erfahren Sie unter www.arbeitsagentur.de Die Bundesanstalt für Arbeit erteilt hierzu individuelle Auskünfte.
Angestellte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (TV-L-Verträge) in der Freistellungsphase der Altersteilzeit	Nein	Nein	Kein Einsatz als externe Vertretungskraft möglich.
Beamte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (ATZ)	Ja	Ja	Für die Beschäftigung bedarf es grundsätzlich einer Genehmigung nach § 79 des Landesbeamtengesetzes. Zuständig für die Entscheidung ist die zuständige Schulbehörde.
Studenten	Ja	Ja	Besondere Regelungen für Studenten entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de

Gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten an und von Lehrkräften

Personen, die an:

Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohäorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Haemophilus influenza Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokkeninfektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstigen Streptococcus, Pyrogenesinfektionen, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E und Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in Schulen keine Lehr- und Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Dies gilt auch für Lehrkräfte, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf:

Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohäorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingten hämorrhagischem Fieber, Haemophilus influenza Typ b-Meningitis, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokkeninfektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E aufgetreten ist.

Ausscheider von:

Vibrio cholerae O1 und O139, Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend, Salmonella Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp. und enterohäorrhagischen E.coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Schulveranstaltungen teilnehmen.

Wenn einer der genannten Tatbestände aufgetreten ist, so hat die Lehrkraft der Schule hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes

Vor dem zuständigen Unterzeichnenden bin ich heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung erschienen.

Ich wurde auf die gewissenhafte Erfüllung meiner Obliegenheiten verpflichtet. Mir wird der Inhalt der folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

§ 133 Absatz 3 (Verwahrungsbruch)

§ 201 Absatz 3 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)

§ 203 Absatz 2, 4 und 5 (Verletzung von Privatgeheimnissen)

§ 204 (Verwertung fremder Geheimnisse)

§ 353 b (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)

§ 358 (Nebenfolgen)

§ 97 b Absatz 2 in Verbindung mit §§ 94 und 97 (Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses)

§ 120 Absatz 2 (Gefangenenerbefreiung)

§ 355 (Verletzung des Steuergeheimnisses)

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich aufgrund der Verpflichtung unter die vorstehenden Strafvorschriften fallen kann, die im Folgenden abgedruckt sind:

Auszug aus dem Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926)

§ 94 Landesverrat

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,

und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95 Offenbaren von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96 Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97 Preisgabe von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird und das ihn Kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97a Verrat illegaler Geheimnisse

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland

herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

§ 97b

Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97 a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,

nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353 b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

§ 120

Gefangenenbefreiung

(1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen eines Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 133

Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a) Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einen in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204

Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331

Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332

Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe

bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 355

Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
 - a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder
2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358 **Nebenfolgen**

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Erklärung zu Strafen und Disziplinarmaßnahmen sowie zu laufenden Verfahren

Hinsichtlich nicht getilgter gerichtlicher Verurteilungen und nicht getilgter Disziplinarmaßnahmen sowie anhängiger Straf-, Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren mache ich folgende Angaben (Gericht / Ermittlungsbehörde, Aktenzeichen, Art der Straftat / des Dienstvergehens, Datum, Höhe der Bestrafung, Art der Disziplinarmaßnahme):

Hinweis:

Die nicht der Offenbarungspflicht unterliegenden Verurteilungen ergeben sich aus § 53 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. 1 S. 1229, 1985 S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.1.2015 (BGBl. 1 S. 10). Straferlass durch Begnadigung oder Amnestie ist nicht gleichbedeutend mit einer Tilgung der Strafe.

	1	2	3
Gericht / Ermittlungsbehörde			
Aktenzeichen			
Art der Straftat / des Dienstvergehens			
Datum			
Höhe der Bestrafung			
Art der Disziplinarmaßnahme			

Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (VV-Kor)

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung

vom 23. August 2005 – II 200 - 212/VV-Kor –

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2005 S. 1031

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Zielsetzung
2. Sensibilisierung für Korruptionsgefahren
 - 2.1 Belehrung
 - 2.2 Aus- und Fortbildung
 - 2.3 Bekanntgabe
3. Prävention
 - 3.1 Korruptionsgefährdete Bereiche
 - 3.2 Korruptionsindikatoren
 - 3.3 Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge
 - 3.4 Vorsorge in korruptionsgefährdeten Bereichen
 - 3.5 Einrichtung einer Verwaltungsrevision
4. Vergabeverfahren
 - 4.1 Grundsätze
 - 4.2 Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung
 - 4.3 Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung
 - 4.4 Beteiligung freiberuflich Tätiger
 - 4.5 Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
5. Verhalten bei Korruptionsverdacht
 - 5.1 Hinweisgebung
 - 5.2 Einschalten der Strafverfolgungsbehörden
 - 5.3 Weiteres Vorgehen
6. Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentlichen Verwaltung
7. Sponsoring, Werbung, Spenden, mäzenatische Schenkungen
8. Schlussbestimmungen
 - 8.1 Restriktivere Regelungen
 - 8.2 Anlagen
 - 8.3 In-Kraft-Treten

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle Behörden, Dienststellen, Einrichtungen und sonstige juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Anstalten, Stiftungen) des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie gilt sinngemäß auch für juristische Personen des privaten Rechts, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist.

Den kreisfreien Städten, Landkreisen, Ämtern, amtsfreien Gemeinden und Zweckverbänden mit eigener Verwaltung wird eine entsprechende Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift empfohlen.

Die unter Nummer 4.1 angeführten Regelungen gelten für den kommunalen Bereich auf der Grundlage des § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), die zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1118), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

1.2 Zielsetzung

Ziel der Landesregierung ist es, Korruptionerscheinungen sowohl repressiv als auch präventiv verstärkt zu bekämpfen.

Nach der Definition der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des Bundeskriminalamtes ist Korruption der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (in wirtschaftlicher Funktion). Korruption kann auch Handlungen umfassen, die zwar strafrechtlich nicht relevant sind (zum Beispiel Maßnahmen der Klimapflege), aber durchaus dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Der Übergang von zunächst unbedenklichen Kontakten zur Korruption ist fließend.

Es steht nicht in Frage, dass der überwiegende Teil der Beschäftigten im öffentlichen Dienst seine Pflichten gegenüber dem Staat loyal erfüllt und seine Aufgaben unparteiisch, gerecht

und zum Wohl der Allgemeinheit wahrnimmt. Die Wenigen aber, die korrupt sind, schaden nicht nur dem Ansehen des öffentlichen Dienstes insgesamt, sondern verursachen auch beträchtlichen materiellen Schaden zulasten der Allgemeinheit. Deshalb muss alles daran gesetzt werden, solche korrupten Beschäftigten ausfindig zu machen und ihnen gegenüber die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Diese Verwaltungsvorschrift soll dazu dienen, der Korruption noch wirkungsvoller vorzubeugen, korrupte Praktiken aufzudecken, zu verfolgen und zu ahnden. Sie soll allen Beschäftigten Richtschnur ihres Verhaltens sein und zugleich Handlungsanleitungen und Hilfestellung bieten, um behörden- und fachspezifisch die notwendigen Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung treffen zu können.

2. Sensibilisierung für Korruptionsgefahren

2.1 Belehrung

Die Beschäftigten sind bei Dienstantritt im Zusammenhang mit der Ablegung des Diensteeides oder Gelöbnisses oder der Verpflichtung nach dem Durchführungserlass zum Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 13. Oktober 1994 (AmtsBl. M-V S. 1075) in der jeweils geltenden Fassung mündlich über den Unrechtsgehalt der Korruption und ihre dienst- und strafrechtlichen Folgen sowie jährlich fortlaufend über den Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift aktenkundig zu belehren. Auf den Anti-Korruptions-Verhaltenskodex für die Mitarbeiter in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 9. November 2001 (AmtsBl. MV S. 1204) in der jeweils geltenden Fassung ist hinzuweisen.

2.2 Aus- und Fortbildung

Bei der Aus- und Fortbildung sind die Erscheinungsformen von Korruption und die damit verbundenen Gefahrensituationen, Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie straf-, dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen in Korruptionsfällen angemessen zu thematisieren.

2.3 Bekanntgabe

Als Maßnahme der Sensibilisierung ist diese Verwaltungsvorschrift mit ihren Anlagen allen Beschäftigten bekannt zu geben. Die Art der Bekanntgabe obliegt der Dienststelle.

3. Prävention

3.1 Korruptionsgefährdete Bereiche

Für jeden besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplatz sollte auf Veranlassung des Leiters der unter Nummer 1.1 angesprochenen Verwaltungseinheiten eine Risikoanalyse durchgeführt werden. Besondere Korruptionsgefährdung wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die fragliche Tätigkeit für einen Dritten mit einem bedeutenden Vorteil verbunden sein oder ein möglicher Nachteil für einen Dritten schwerwiegende existenzielle Auswirkungen haben könnte.

Korruptionsgefährdete Bereiche sind insbesondere solche, die

- Aufträge vergeben,
- un-/bewegliche Sachen verkaufen,
- Fördermittel bewilligen,
- über Genehmigungen (Erlaubnisse, Konzessionen), Gebote und Verbote entscheiden,
- Abgaben, Gebühren festsetzen oder erheben,
- andere Verwaltungsakte erlassen,
- Kontrolltätigkeiten ausüben.

Bei dieser Prüfung sind vor allem die als Anlage 1 zusammengefassten Fragestellungen von Bedeutung.

Gefährdet sind außerdem Bereiche, in denen das Fachwissen auf wenige Bedienstete konzentriert ist, und räumlich ausgelagerte Bereiche.

3.2 Korruptionsindikatoren

Aus einer Reihe von Indikatoren (Anlage 2) kann sich eine Korruptionsgefährdung ergeben. Die Bewertung von Indikatoren ist im Einzelfall mit größter Sorgfalt durchzuführen. Damit sollte

möglichst ein unbefangener Dritter betraut werden. Der Indikatorenkatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.3 Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge

In allen korruptionsgefährdeten Bereichen nach Nummer 3.1 bestellt der Leiter der betreffenden Verwaltungseinheit einen Ansprechpartner für die Korruptionsvorsorge, soweit dies nicht sinnvoller Weise dem Behördenleiter vorbehalten wurde. Dieser ist der direkte Gesprächspartner für Beschäftigte, Dienststellenleitung und Außenstehende.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Förderung der Sensibilität der Beschäftigten durch Beratung und Aufklärung, Hilfestellung und Beratung der Bediensteten und Außenstehenden bei der Beurteilung aufkommender korruptiver Verdachtsmomente (auch ohne Einhaltung des Dienstweges),
- Unterrichtung und Beratung der Dienststellenleitung bei Verdachtsmomenten oder (anonymen) Hinweisen; Vorschläge zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht,
- Beratung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Korruptionsprävention ein direktes Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung und ist ihr im Rahmen dieser Tätigkeit direkt unterstellt. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat er umfassendes Akteneinsichtsrecht; dies gilt nicht für Personalakten. Über ihm bekannt gewordene persönliche Verhältnisse von Beschäftigten, auch nach Beendigung seiner Amtszeit, hat er Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber der Dienststellenleitung und der Personalverwaltung, wenn er Tatsachen erfährt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen. Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln.

3.4 Vorsorge in korruptionsgefährdeten Bereichen

In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen sollte die Verwendungsdauer des Personals nach Möglichkeit begrenzt und in zeitlichen Abständen ein Personalaustausch ins Auge

gefasst werden. Das „Mehr-Augen-Prinzip“ ist durch Beteiligung oder Mitprüfung durch mehrere Beschäftigte oder Organisationseinheiten anzustreben.

3.5 Einrichtung einer Verwaltungsrevision

Wenn die Ergebnisse von Risikoanalysen (Nummer 3.1) oder besondere Anlässe es erfordern, beauftragt die Dienststellenleitung eine Organisationseinheit mit einer inneren Revision (Verwaltungsrevision). Die Verwaltungsrevision kann befristet oder auf Dauer eingerichtet werden. Sie wird von der Dienststellenleitung gezielt mit der Prüfung bestehender Verdachtsmomente beauftragt. Die Verwaltungsrevision ist allein der Dienststellenleitung gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.

Die mit der internen Revision betrauten Beschäftigten sollten über umfangreiche Verwaltungserfahrung verfügen und für diese Aufgabe aus- und fortgebildet werden.

4. Vergabeverfahren

4.1 Grundsätze

Die Integrität des Vergabeverfahrens ist wegen seiner Gefährdungsanfälligkeit sicherzustellen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind die einschlägigen Vorschriften des Haushaltsrechts (insbesondere § 55 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften) und des Vergaberechts (Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB, Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen - VOL, Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF, Vergabeverordnung und der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) zu beachten. Besonderes Augenmerk ist auch auf die lückenlose Dokumentation jeden Schritts des Vergabeverfahrens zu legen.

4.2 Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach den haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen sind Vorbereitung, Planung und Bedarfsbeschreibung einerseits und die Durchführung des Vergabeverfahrens andererseits sowie möglichst auch die spätere Abrechnung grundsätzlich organisatorisch zu trennen.

4.3 Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung

Die vergaberechtlichen Vorschriften der VOL, VOB und VOF sind strikt einzuhalten.

Die Dienststellen haben sicherzustellen, dass die Gründe, die eine Abweichung vom Vorrang der öffentlichen Ausschreibung oder des offenen Verfahrens rechtfertigen, in jedem Einzelfall begründet und aktenkundig gemacht werden. Die Regelungen des Wertgrenzenerlasses vom 11. Dezember 2001 (AmtsBl. M-V S. 1313) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

4.4 Beteiligung freiberuflich Tätiger

Ins Vergabeverfahren eingeschaltete freiberuflich Tätige, insbesondere Planungsbüros (Architekten und Ingenieure), haben bei beschränkter Ausschreibung nur ein Vorschlagsrecht und dürfen die Bewerber nicht selbstständig festlegen. Sie dürfen weder Vergabeunterlagen versenden, Pläne in ihren Büros zur Einsicht auslegen, das Vergabeverfahren betreffende Auskünfte erteilen noch den Submissionstermin abhalten. Hierbei handelt es sich um Aufgaben der vergebenden Dienststelle.

4.5 Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

Werden Dritte mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung beauftragt, soll die beauftragte Person auf der Grundlage des Musters der Anlage 1 des Durchführungserlasses zum Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten verpflichtet werden.

5. Verhalten bei Korruptionsverdacht

5.1 Hinweisgebung

Alle Beschäftigten der Landesverwaltung haben ihren Dienstvorgesetzten oder den Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge über konkrete Hinweise auf korruptives Verhalten zu informieren. Dieser Pflicht kann auch gegenüber dem Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge der obersten Dienstbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgekommen werden.

5.2 Einschalten der Strafverfolgungsbehörden

Ergeben sich in einer Dienststelle tatsächliche Anhaltspunkte für Korruption oder deren Begleitdelikte, ist unverzüglich durch die Dienststellenleitung die Strafverfolgungsbehörde zu unterrichten.

5.3 Weiteres Vorgehen

Disziplinar- und arbeitsrechtliche Verfahren sind in Fällen von Korruption, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, mit Nachdruck und unter besonderer Beachtung des Beschleunigungsgebots zu betreiben.

Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte sind nach dem Strafgesetzbuch (StGB) insbesondere:

- § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- § 331 StGB Vorteilsannahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 333 StGB Vorteilsgewährung
- § 334 StGB Bestechung
- § 336 StGB Unterlassen der Diensthandlung

Diese Delikte werden oft von weiteren Straftaten begleitet, von denen zum Beispiel folgende Tatbestände relevant sind:

- § 204 StGB Verwertung fremder Geheimnisse
- § 246 StGB Unterschlagung
- § 258a StGB Strafvereitelung im Amt
- § 263 StGB Betrug
- § 264 StGB Subventionsbetrug
- § 266 StGB Untreue
- § 267 StGB Urkundenfälschung
- § 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
- § 339 StGB Rechtsbeugung
- § 348 StGB Falschbeurkundung im Amt

- § 353b StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 357 StGB Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

Neben der Verhängung von Geld- oder Freiheitsstrafen sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, insbesondere der Verlust der Amtsfähigkeit (§ 358 StGB) und der Verfall des aus der rechtswidrigen Tat Erlangten zugunsten des Staates (§ 73 StGB).

Schadensersatzansprüche gegen Beschäftigte und Dritte sind in jedem Fall sorgfältig und umfassend zu prüfen und konsequent durchzusetzen.

6. Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentlichen Verwaltung

Beschäftigte, die in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Stellung Geschenke und Belohnungen oder sonstige Vorteile annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und ihrer Behörde in ihre Zuverlässigkeit. Sie erwecken zugleich den Verdacht, sich bei ihren Dienstgeschäften nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen zu orientieren, sondern sich auch von der Rücksicht auf die ihnen zugesagten, gewährten oder von ihnen geforderten Vorteile leiten zu lassen.

Auf das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentlichen Verwaltung vom 6. Mai 1999 (AmtsBl. M-V S. 558) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

7. Sponsoring, Werbung, Spenden, mäzenatische Schenkungen

Sponsoring sollte in der Landesverwaltung nach Maßgabe der Regelungen in der Anlage 3 erfolgen. Dies gilt unbeschadet der gesetzlichen Regelungen, etwa des Straf-, Beamten- oder Haushaltsrechts. Ressortspezifische oder übergreifende Regelungen für die Hochschulen (Drittmittelforschung) bleiben unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Restriktivere Regelungen

Soweit erforderlich, können die nach Nummer 3.1 benannten Bereiche weitere über die Richtlinie hinausgehende Maßnahmen treffen.

8.2 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

8.3 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2005 S. 1031